

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**VII ZB 15/67

in dem Verfahren

betreffend die Anmeldung von Kapitalanlagen zur Ablösung
nach dem 3. Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes.

Anmelder:Anmeldestelle:Prüfstelle:Beschwerdeführer:

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. März 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Vertreters des Bundesinteresses gegen des Beschluß der Kammer für Wertpapierbereinigung des Landgerichts in Stuttgart vom 22. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Anmelder hat durch die Anmeldestelle insgesamt 16.000 RM Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936, 1941 und 1943 zur Ablösung nach dem AKG angemeldet. Diese Wertpapiere waren am 1. Januar 1945 Eigentum der Reichsärztekammer. Durch Beschluß vom 23. Oktober 1962 übertrug der Leiter der Zivilen Landesdienststelle (Land Civilian Agency Head - LCAH) bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart "den in der Anlage aufgeführten Vermögensgegenstand", nämlich die Reichsschatzanweisungen, gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 50 (KD 50) und dem Gesetz Nr. 58 der amerikanischen Militärregierung auf den Anmelder.

Die Prüfstelle hat am 21. Oktober 1965 festgestellt, daß kein Recht auf Ablösung bestehe. Die angemeldeten Ansprüche hätten der nach KRG Nr. 2 aufgelösten Reichsärztekammer zugestanden, seien mit dem Inkrafttreten des AKG am 1. Januar 1958 erloschen und hätten nach diesem Zeitpunkt nicht mehr wirksam übertragen werden können.

Das Landgericht hat die Entscheidung der Prüfstelle abgeändert und festgestellt, daß ein Recht des Anmelders auf Ablösung bestehe. Die Reichsärztekammer sei nicht durch das KRG Nr. 2 aufgelöst worden. Ihre Aufgaben und ihr Vermögen seien zunächst auf die Privatärztliche Verrechnungsstelle der Ärztekammer Württemberg, dann auf die Privatärztliche Verrechnungsstelle Württemberg-Baden e.V. und schließlich auf den Anmelder übergegangen. Darauf, ob die Übertragung durch den Leiter der Zivilen Landesdienststelle wirksam sei, komme es nicht an.

Gegen diesen Beschluß hat der Oberfinanzpräsident in Berlin als Vertreter des Bundesinteresses form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hält die Entscheidung des Landgerichts im Ergebnis für zutreffend, weil es, abweichend von der von ihm früher (vgl. WM 1965, 630) vertretenen Auffassung, die Übertragung durch den Leiter der Zivilen Landesdienststelle als wirksam ansieht, und möchte deshalb die Beschwerde zurückweisen. Hieran sieht es sich jedoch durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. März 1966 (WM 1966, 530) gehindert und hat deshalb die Beschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorlegungsbeschluß ist in WM 1967, 1023 veröffentlicht.

II.

Die Vorlegung ist zulässig.

Obwohl es sich bei der sofortigen Beschwerde nach § 57 AKG nicht um eine weitere Beschwerde handelt, ist auf sie die Vorschrift des § 28 Abs. 2 FGG anzuwenden (BGH WM 1965, 456).



Mit der von ihm beabsichtigten Entscheidung würde das Oberlandesgericht Stuttgart sowohl von den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in WM 1966, 530 und 1967, 404 als auch von dem in WM 1967, 673 veröffentlichten Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe abweichen. Diese beiden Gerichte haben entschieden, daß eine nach dem Inkrafttreten des AKG (1. Januar 1958) vorgenommene Übertragung gemäß KD 50 ins Leere gehe, weil die Ansprüche in diesem Zeitpunkt erloschen gewesen seien.

III.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Rechtlich einwandfrei und von der Beschwerde nicht angegriffen ist die Feststellung des Landgerichts, daß die angemeldeten Schatzanweisungen zu den gemäß § 30 AKG ablösbaren Kapitalanlagen gehören.

Dem vorlegenden Oberlandesgericht ist darin beizutreten, daß der Anmelder ein Recht auf Ablösung durch die vom Leiter der Zivilen Landesdienststelle am 23. Oktober 1962 vorgenommene Übertragung erworben hat.

1.) Diese Verfügung geht - wie die Beschwerde, aber anders als das Landgericht - davon aus, daß die Reichsärztekammer eine durch Art. 1 Nr. 1 KRG Nr. 2 aufgelöste nationalsozialistische Organisation sei. Diese Frage ist umstritten. Die amerikanische Militärregierung hat die Reichsärztekammer als eine vom KRG Nr. 2 erfaßte nationalsozialistische Einrichtung angesehen (vgl. die Entscheidung des Landgerichts München in WM 1952, 396, die dieser Auffassung folgt), ebenso die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut KD 50 (vgl. dazu KG WM 1966, 171). Die britische Militärre-

gierung hat den gegenteiligen Standpunkt eingenommen (vgl. dazu Knapp WM 1958, 742, 745).

Die Frage braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Übertragung durch den Leiter der Zivilen Landesdienststelle würde nicht nichtig sein, wenn er irrig davon ausgegangen wäre, daß die übertragenen Werte einer durch KRG Nr. 2 aufgelösten Organisation gehört hätten. Der Leiter der Zivilen Landesdienststelle ist durch das MRG Nr. 58 ermächtigt worden, in Ausführung der KD 50 beschlagnahmtes Vermögen an demokratische Einrichtungen zu übertragen. Aus Teil 3 Art. 1 und 3 des Überleitungsvertrages (BGBl 1955 II 405, 418 ff) ergibt sich, daß diese Ermächtigung bestehen geblieben ist. Zu den danach dem Leiter der Zivilen Landesdienststelle obliegenden Aufgaben gehört es notwendig auch, zu prüfen und zu entscheiden, ob es sich um der KD 50 unterliegendes Vermögen einer nach dem KRG Nr. 2 aufgelösten Organisation handelte. In diese Prüfung darf grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Eine falsche Beurteilung dieser Frage würde nach den für Verwaltungsakte geltenden Grundsätzen keine Nichtigkeit der Übertragung zur Folge haben; nur ein schwerer und offensichtlicher Gesetzesverstoß macht den Verwaltungsakt nichtig (Forsthoff Lehrbuch des Verwaltungsrechts 9. Aufl. Bd. 1 S. 236 ff; BGHZ 4, 302, 306 f). Ein derartiger Verstoß liegt hier nicht vor.

2. Die Entscheidung hängt nach allem von der Vorlegungsfrage ab, nämlich davon, ob auch nach dem Inkrafttreten des AKG noch ablösbare Ansprüche aus Kapitalanlagen - genauer, wie noch gezeigt wird, die Rechte auf Ablösung solcher Ansprüche - wirksam gemäß KD 50 übertragen werden konnten. Das ist mit dem vorlegenden Oberlandesgericht gegen die Oberlandesgerichte Düsseldorf und Karlsruhe zu bejahen.

a) § 32 Abs. 1 AKG schließt von der Ablösung verschiedene Gläubigergruppen aus, darunter in Nr. 6 die NSDAP, ihre

Gliederungen, angeschlossenen Verbände und ihre sonstigen aufgelösten Einrichtungen. Der Ausschluß gilt aber nach § 32 Abs. 3 AKG "nicht für Ansprüche, die nach dem 20. Juni 1948 auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen auf andere als die in Abs. 1 genannten Rechtsträger übertragen worden sind oder werden".

Hier ist also unmißverständlich vorgesehen, daß auch in Zukunft noch Ansprüche übertragen werden. Die Worte "oder werden" können nur auf Übertragungen zielen, die nach Inkrafttreten des AKG vorgenommen werden (Wörner, WM 1966, 386, 388). Abzulehnen ist die verschiedentlich vertretene Ansicht, die beiden Worte bezögen sich auf Maßnahmen zwischen Verkündung (8. November 1957) und Inkrafttreten (1. Januar 1958) des AKG (so OLG Karlsruhe WM 1967, 673; Landgericht Mannheim WM 1966, 647; Ernst-Jung-Kellmerer AKG § 32 Anm. 10). In diesen wenigen Wochen wären Übertragungen in nennenswertem Umfang nicht durchzuführen gewesen, und es gibt keine Erklärung dafür, daß diese eilends vorgenommenen Übertragungen vor späteren Übertragungsakten bevorzugt werden sollten und die Ablösbarkeit damit vom Zufall abhinge.

b) Der Vertreter des Bundesinteresses meint, die Worte "oder werden" seien im Gesetzestext versehentlich stehen geblieben, obschon diese Fassung des Entwurfs durch den Gang der Gesetzgebungsarbeit überholt sei.

Was er zur Entstehungsgeschichte ausführt, rechtfertigt diese Annahme nicht.

aa) Er legt einmal Gewicht darauf, daß in § 1 des Entwurfs (Bundestagsdrucksache II. Wahlperiode Nr. 1659) nicht wie jetzt in § 1 AKG das Erlöschen von Ansprüchen gegen das

Deutsche Reich usw. ausdrücklich vorgesehen war. Statt dessen hieß es im Entwurf, daß "auf Grund von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden" können. Das bedeutete jedoch auch nach Auffassung der Bundesregierung, daß die Ansprüche, soweit nach dem Gesetz keine Leistung verlangt werden konnte, erlöschen (Bundestagsdrucksache II. Wahlperiode Nr. 1659 S. 44). Ein sachlicher Unterschied zwischen Entwurf und Gesetz besteht insoweit nicht. Deshalb kann aus der unterschiedlichen Fassung des § 1 nichts hergeleitet werden.

bb) Der Vertreter des Bundesinteresses stützt sich weiter auf die Vorschrift des § 33 Abs. 3 AKG, die im Entwurf nicht enthalten war und erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen eingeführt worden ist (vgl. S. 14 des Berichts des Bundestagsausschusses für Geld und Kredit - II. Wahlperiode zu Drucksache 3529 - zu dem damaligen § 28).

§ 33 Abs. 2 gesteht ein Ablösungsrecht nur zu, wenn die Gläubiger des Anspruchs am Stichtag des 31. Dezember 1952 bestimmte Voraussetzungen erfüllten; bei juristischen Personen z.B. hing das Recht zur Ablösung davon ab, ob sie an diesem Tag ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes hatten. Für Ansprüche, die gemäß KD 50 nach dem 31. Dezember 1952 "übertragen worden sind", gelten nach § 33 Abs. 3 die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 33 als erfüllt.

Daraus, daß es in § 33 Abs. 3 nicht wie in § 32 Abs. 3 heißt: "übertragen worden sind oder werden", kann nichts zu Gunsten der Ansicht des Vertreters des Bundesinteresses entnommen werden. Die maßgebende, grundsätzliche Vorschrift, die für die nach KD 50 übertragenen Ansprüche die Ablösung er-

öffnet, ist § 32 Abs. 3; die weitere Vorschrift des § 33 Abs. 3 will nur Schwierigkeiten begegnen, die sich für diese Ansprüche in Bezug auf die in § 33 Abs. 2 genannten, am Stichtag zu erfüllenden Voraussetzungen ergeben konnten, und fingiert deshalb, daß diese Voraussetzungen gegeben seien.

Durch das Weglassen der Worte "oder werden" sollte möglicherweise ausgedrückt werden, daß die Voraussetzungen der Fiktion erst durch den Vollzug der Übertragung erfüllt werden. Auch kann die Wiederholung der Worte im Gesetzgebungsverfahren als entbehrlich angesehen worden sein. Sollte aber ein Versehen vorliegen, so dürfte es eher im Text des § 33 Abs. 3 als dem des § 32 Abs. 3 zu suchen sein.

Jedenfalls kann über den in § 32 Abs. 3 klar ausgesprochenen Willen, auch künftige Übertragungen nach KD 50 zu berücksichtigen, nicht hinweggegangen werden.

c) Der Vertreter des Bundesinteresses verweist darauf, daß nach § 1 AKG die "Ansprüche ... erlöschen" und nach § 100 AKG Wertpapiere, in denen nach § 1 erlöschende Ansprüche verbrieft sind, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes kraftlos werden; er führt aus, daß erloschene Ansprüche und kraftlos gewordene Wertpapiere nicht mehr übertragen werden könnten.

Auch dieser Einwand ist unbegründet. Nach § 1 erlöschen die Ansprüche, "soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt". Eine andere Bestimmung findet sich aber wie ausgeführt für die nach KD 50 übertragenen Ansprüche in § 32 Abs. 3 AKG; hiernach sollen diese Ansprüche abgelöst werden und nicht ersatzlos untergehen. Dem Willen des Gesetzgebers, hierbei auch Übertragungen nach dem 1. August 1958 zu berücksichtigen, wird allein dann Rechnung getragen, wenn in diesen Fällen

nicht ein erloschener Anspruch oder ein kraftlos gewordenes Wertpapier, sondern das Recht auf Ablösung als Gegenstand der Übertragung angesehen wird (Wörner aaO S. 387). In diesem Sinne ist auch im vorliegenden Falle die vom Leiter der Zivilen Landesdienststelle am 23. Oktober 1962 ausgestellte Übertragungsurkunde auszulegen.

d) Schließlich hindert auch § 33 Abs. 1 AKG nicht, die Übertragung als wirksam anzusehen. Nach dieser Bestimmung steht das Recht auf Ablösung demjenigen zu, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Gläubiger eines ablösbaren Anspruchs war. Das kann allerdings von dem Anmelder nicht gesagt werden, da ihm zu diesem Zeitpunkt noch kein Recht übertragen war und die Übertragung nach KD 50 auch keine rückwirkende Kraft hat (BGH MDR 1955, 350; WM 1958, 927).

Gleichwohl steht § 33 Abs. 1 AKG einer Entscheidung zu Gunsten des Anmelders nicht entgegen. Das ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift. Sie regelt nicht, ob ein Recht auf Ablösung besteht, sondern wem es zusteht. In diesem Punkt will sie das Ablösungsverfahren vereinfachen und von der Prüfung entlasten, ob der Anmelder noch im Zeitpunkt der Entscheidung berechtigt ist oder etwa das Recht auf Ablösung weiter übertragen hat; rechtsgeschäftliche Verfügungen nach Inkrafttreten des Gesetzes sind deshalb im Ablösungsverfahren nicht zu berücksichtigen (vgl. Ernst-Jung-Kellmeyer § 33 Anm. 2; Wörner aaO S. 387, 389 ff). Dagegen kann einem auf andere Weise, z.B. durch Erbfolge, zustande gekommenen Rechtsübergang Rechnung getragen werden (Wörner S. 390 mit den Nachweisen in Fußnote 14).

Der Vertreter des Bundesinteresses macht schließlich unter Berufung auf Eichhorn, WM 1952, 793, 823 und den Beschluß des Oberlandesgerichts München in WM 1952, 205 geltend, daß die

Gerichte im Wertpapierbereinigungsverfahren auch Rechtsänderungen auf Grund Gesetzes nicht zu berücksichtigen brauchten, und will daraus herleiten, daß der Gesetzgeber für die Ablösung nach dem AKG die nach dessen Inkrafttreten eingetretenen Rechtsänderungen überhaupt hätte ausschließen wollen.

Dem ist nicht beizutreten. Es kommt nicht darauf an, ob eine kraft Gesetzes eintretende Rechtsänderung berücksichtigt werden mußte. Daß es geschehen durfte, eine Anerkennung der Rechte für den gesetzlichen Rechtsnachfolger im Verfahren der Wertpapierbereinigung also möglich war, war anerkannt (Kollmerein, WM 1955, 42 mit Nachweisen). Es besteht kein Grund, für das Ablösungsverfahren nach dem AKG einen anderen Standpunkt anzunehmen, und das ist auch soweit ersichtlich in Rechtsprechung und Schrifttum nicht geschehen (vgl. im Gegenteil Ernst-Jung-Kollmerein, AKG § 35 Anm. 5; § 44 Anm. 3 a; Féaux de la Croix, AKG, § 33 Anm. A).

Die Übertragung nach KD 50 und MRG Nr. 58 steht einem gesetzlichen Rechtsübergang näher als einem rechtsgeschäftlichen, weil jener nicht wie dieser auf einer Verfügung des ursprünglichen Gläubigers beruht, welche § 33 Abs. 1 AKG, sofern sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen wird, ebenso wie das WBG nicht berücksichtigt wissen will (vgl. dazu auch § 49 AKG in Verb. mit § 21 WBG). Daß aber § 33 Abs. 1 auch eine Übertragung nach dem 1. Januar 1958 gemäß KD 50, obschon diese in § 32 Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen ist, hätte ausschließen wollen, ist nicht anzunehmen.

IV.

Da nach allem die Übertragung vom 23. Oktober 1962 dem Anmelder die Rechte auf Ablösung verschafft hat und im übrigen gegen die Feststellung dieser Rechte keine Bedenken bestehen, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer